

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/20 90/18/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1990

Index

20/04 Erbrecht einschließlich Anerbenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

HöfeG Tir §5;

Rechtssatz

Dem Tir HöfeG sind hinsichtlich der Parteistellung im Verfahren nach § 5 dieses Gesetzes keine Regelungen zu entnehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180157.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at